

### Begründung

zu der Satzung der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 25 "Lüderitzstrasse"  
- Änderung Nr. 3 -

---

Der am 17.7.1985 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan sieht zu den Häusern Albert-Schweitzer-Strasse Nrn. 25 - 31 eine Erschliessungsstrasse mit einer Breite von 4,75 m vor. Die Eigentümer der Häuser Nrn. 27 - 31 haben Bedenken, dass dieses Querprofil nicht ausreiche, um die Fussgänger gegenüber dem Autoverkehr zu schützen. Diesem soll nun Rechnung getragen werden und das Strassenquerprofil vor den Wohngebäuden auf 6,25 m Breite erweitert werden.

Im Einmündungsbereich soll jedoch das Profil von 4,75 m Breite verbleiben. Dadurch wird erreicht, dass der Autoverkehr verlangsamt wird.

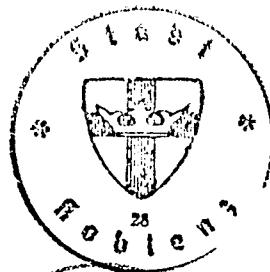
Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass der Fussweg bis zur Ellingshohl bedingt durch das starke Gefälle im Gelände über eine steile Treppe durch hohe Stützmauern gesichert, geführt werden müsste. Um dies abzumildern, soll der Fussweg mehr dem Geländeverlauf angepasst werden. Diese Lösung fügt sich harmonisch in das Gelände ein. Durch die Verlegung des Fussweges muss das geplante Wohnhaus an der Ellingshohl um 3,00 m nach rückwärts verlegt werden.

Der z.Z. vorhandene Spielplatz soll im Endzustand noch 4,00 m in nördlicher Richtung erweitert werden. Da sich hier eine wertvolle Hecke befindet, soll nun auf die Erweiterung des Spielplatzes verzichtet werden. Der Spielplatz wird durch diese Reduzierung nicht beeinträchtigt.

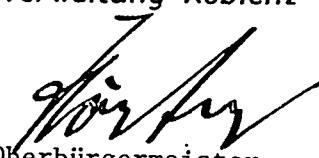
Durch diese Massnahmen entstehen der Stadt Koblenz Kosten in Höhe von DM 330.000,--.

Für die gesamte Lüderitzstrasse/Albert-Schweitzer-Strasse und der Weiterführung Ellingshohl sind Erschliessungsbeiträge (Vorausleistungen) zu erheben. Die Vorausleistung des Trägers wird mit der Erstattung verrechnet.

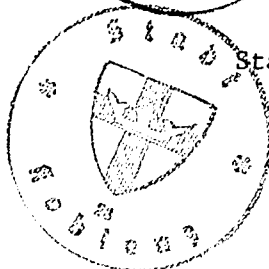
Ausgefertigt:  
Koblenz, 25.06.1991



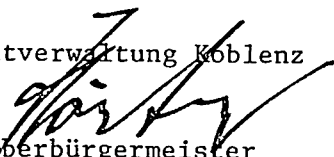
Stadtverwaltung Koblenz

  
Oberbürgermeister

Erneut ausgefertigt:  
Koblenz, 17.12.1992



Stadtverwaltung Koblenz

  
Oberbürgermeister